



# **Anschlussvertrag**

zwischen der

**Politischen Gemeinde Rafz**

(Trärgemeinde)

und

**den Politischen Gemeinden Hüntwangen,**

**Wasterkingen und Wil ZH**

(Anschlussgemeinden)

betreffend

**Mitbenützung 25m-, 50m- u. 300m-Schiessanlage**

**«Erggeler» Rafzerfeld**

*Überarbeiteter Entwurf nach Rafzerfelder Behördenmeeting  
vom 20. August 2020 und aufgrund Prüfung durch Federas AG*

# INHALT

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Anschluss weiterer Gemeinden	3
Art. 3	Vertragsgegenstand	3
Art. 4	Pflichten der Trägergemeinde	4
Art. 5	Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden	4
<b>2</b>	<b>ORGANISATION</b>	<b>4</b>
Art. 6	Information der Anschlussgemeinden	4
Art. 7	Schiessanlage	5
Art. 8	Schiessvereine	5
Art. 9	Vereinigung Schützenstube	5
<b>3</b>	<b>FINANZEN</b>	<b>6</b>
Art. 10	Rechnungsführung	6
Art. 11	Betriebskosten	6
<b>4</b>	<b>VERTRAGSDAUER UND -AUFLÖSUNG</b>	<b>6</b>
Art. 12	Vertragsdauer und -Auflösung	6
Art. 13	Kündigung	7
Art. 14	Vertragsänderungen	7
Art. 15	Zuständiges Gemeindeorgan	7
<b>5</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
Art. 16	Aufsicht	7
Art. 17	Streitigkeiten	7
Art. 18	Inkrafttreten	8

# VORBEMERKUNG

Der nachfolgende Vertragsentwurf ist für die Mitbenutzung der 25m-, 50m- und 300m-Schiessanlage „Erggeler“ der Politischen Gemeinde Rafz durch die Politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH geschrieben.

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde und die Anschlussgemeinden schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne des Gemeindegesetzes zur Mitbenutzung der 25m-, 50m- und 300m-Schiessanlage «Erggeler» mit den dafür erforderlichen Einrichtungen auf den Parzellen Kat.-Nr. 5989 (Schützenhaus) und Kat.-Nr. 5066 (300m Scheibenstand) in Rafz (nachfolgende Schiessanlage)<sup>1</sup> ab.

<sup>2</sup> Ausserhalb dieses Anschlussvertragsverhältnisses räumt die Trägergemeinde auch den beiden Schiessvereinen «Schützen Rafzerfeld» und «Pistolclub Rafzerfeld» (nachfolgend Schiessvereine) sowie der Schweizer Armee die Möglichkeit ein, die Schiessanlage zu nutzen. Ebenso erhält die «Vereinigung Schützenstube» die Möglichkeit, die Schützenstube zu nutzen.

### Art. 2 Anschluss weiterer Gemeinden

Über den Anschluss weiterer Gemeinden beschliessen die Vertragsgemeinden mit übereinstimmendem Beschluss und einer Vertragsänderung.

### Art. 3 Vertragsgegenstand

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde ist Eigentümerin der Schiessanlage. Dieser Vertrag regelt die Pflichten der Trägergemeinde im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage sowie die Benützungsrechte und damit verbundenen Pflichten der Anschlussgemeinden.

<sup>2</sup> Der vorliegende Vertrag regelt weiter die Aufsicht, die Finanzierung und Kostenverteilung sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

---

<sup>1</sup> Vgl. Katasterpläne im Anhang dieses Vertrages.

## **Art. 4 Pflichten der Trägergemeinde**

<sup>1</sup> Die Trägergemeinde betreibt und unterhält die Schiessanlage.

<sup>2</sup> Sie sorgt für einen wirtschaftlichen und rechtskonformen Betrieb der Anlage und berücksichtigt dabei die Anliegen der Anschlussgemeinden. Sie kann gewisse Aufgaben gemäss Art. 8 und 9 an die Schiessvereine und die Vereinigung Schützenstube übertragen.

<sup>3</sup> Die Trägergemeinde verpflichtet sich weiter:

1. die Anschlussgemeinden frühzeitig über Investitionen in die Schiessanlage sowie über betriebliche Änderungen zu informieren,
2. die Unterhaltskosten im Sinne von Art. 11 Abs. 2 alle 5 Jahre zu überprüfen und die Verrechnung entsprechend anzupassen sowie
3. die Zusammenarbeit auch im Übrigen transparent und verbindlich zu gestalten.

## **Art. 5 Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinden**

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinden erhalten das Recht, die Schiessanlage unentgeltlich zu nutzen:

- a) für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen,
- b) als Mitglieder der Vereine «Schützen Rafzerfeld» und/oder «Pistolclub Rafzerfeld».

<sup>2</sup> Die Anschlussgemeinden leisten jährliche Beiträge an die Betriebskosten der Schiessanlage gemäss Art. 11.

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinden verpflichten sich ihrerseits, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

# **2 ORGANISATION**

## **Art. 6 Information der Anschlussgemeinden**

<sup>1</sup> Zum Informationsaustausch lädt die Trägergemeinde bei Bedarf, im Hinblick auf geplante Investitionen und bei wesentlichen betrieblichen/baulichen Veränderungen zu einer Besprechung mit Vertretern und Vertreterinnen der Anschlussgemeinden und weiteren von jeder Anschlussgemeinde zu bestimmenden Teilnehmenden ein. Wenn zweckdienlich werden auch Vertreterinnen und Vertreter der Schiessvereine zur Sitzung eingeladen.

<sup>2</sup> Die Trägergemeinde verpflichtet sich weiter, den Anschlussgemeinden Einsicht in die Jahresrechnung zu geben und die Anschlussgemeinden über wesentliche, die Ausgaben und die Betriebsführung der Schiessanlage betreffende Beschlüsse zeitnah schriftlich zu informieren.

## **Art. 7 Schiessanlage**

<sup>1</sup> Die auf der 300m-Schiessanlage zugelassenen Waffen müssen Armeemunition vom Kaliber 7.5mm oder 6.2mm verwenden.

<sup>2</sup> Auf der 25m- und 50m-Schiessanlage sind ausschliesslich Pistolen und Kleinkalibergewehre zugelassen.

## **Art. 8 Schiessvereine**

<sup>1</sup> Die «Schützen Rafzerfeld» sind zuständig und verantwortlich für:

- a) den Betrieb und die Durchführung des obligatorischen und sportlichen Schiessens auf der 300m-Schiessanlage
- b) den Unterhalt bis 2'000 Franken an der 300m-Schiessanlage wie z.B. Scheibenanlage, Kugelfänge etc.,
- c) die jährliche Abrechnung bis 31. Januar der Schussgeld-Entschädigung an den Unterhalt der Schiessanlage, den künstlichen Kugelfang sowie an die Ver- und Entsorgung, mit der Trägergemeinde.

<sup>2</sup> Der «Pistolenclub Rafzerfeld» ist zuständig und verantwortlich für:

- a) den Betrieb des freiwilligen sportlichen Schiessens auf der 25m- und 50m-Schiessanlage,
- b) den kompletten Unterhalt der 25m- und 50m-Schiessanlage inkl. künstlichem Kugelfang.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in separaten Vereinbarungen zwischen der Trägergemeinde und den Schiessvereinen geregelt.

## **Art. 9 Vereinigung Schützenstube**

<sup>1</sup> Die «Vereinigung Schützenstube», bestehend aus den beiden Vereinen «Schützen Rafzerfeld» und «Pistolenclub Rafzerfeld», betreibt und verwaltet die Schützenstube.

<sup>2</sup> Die Schützenstube kann durch Vereine, Firmen und Privatpersonen gemietet werden. Der aus der Vermietung erzielte Erlös steht der «Vereinigung Schützenstube» zu.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Trägergemeinde und der «Vereinigung Schützenstube» geregelt.

## **3 FINANZEN**

### **Art. 10 Rechnungsführung**

Die Trägergemeinde weist die auf die Schiessanlage entfallenden Aufwände und Erträge nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung gliedert in einer separaten Kostenstelle aus.

### **Art. 11 Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Betriebskosten der Schiessanlage Rafz erfolgt gemäss Anhang 2, welcher integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist. Insbesondere werden darin die Abschreibungen der Investitionen, die Kapitalbeschaffungs-, und die Unterhaltskosten (baulicher Unterhalt, Wasser, Abwasser, Kehricht, Strom, Personal, Versicherungen, Verwaltungsaufwand etc.) erfasst.

<sup>2</sup> Die Unterhaltskosten werden alle fünf Jahre überprüft und im Durchschnitt für die nächsten fünf Jahre pauschal festgelegt. Die Trägergemeinde teilt den Anschlussgemeinden nach der Neufestlegung jeweils bis Ende August die mutmasslich auf sie entfallenden Kostenanteile mit.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten werden von der Träger- und den Anschlussgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils Ende Dezember des Vorjahres) getragen. Die Prozentanteile werden auf ganze Zahlen gerundet.

<sup>4</sup> Treten weitere Gemeinden diesem Vertragsverhältnis bei, oder kündigen Anschlussgemeinden den Vertrag, wird der Schlüssel für die Aufteilung der Betriebskosten neu festgelegt.

<sup>5</sup> Die auf die Anschlussgemeinden entfallenen Kostenanteile werden durch die Trägergemeinde in Rechnung gestellt und sind jeweils per Ende Dezember zur Zahlung fällig.

## **4 VERTRAGSDAUER UND -AUFLÖSUNG**

### **Art. 12 Vertragsdauer und -Auflösung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird rückwirkend per 1. Januar 2020 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er kann mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden frühestens auf den 29. Dezember 2029 und danach jederzeit aufgelöst werden.

<sup>3</sup> Bei Auflösung des Vertrages verbleiben alle Sach- und Vermögenswerte bei der Trägergemeinde.

## **Art. 13 Kündigung**

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2029.

<sup>2</sup> Kündigt die Trärgemeinde den Vertrag, bewirkt dies automatisch die Auflösung des gesamten Vertragsverhältnisses.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden sind Kündigungen auf einen früheren Zeitpunkt als in Abs. 1 festgelegt und kürzere Kündigungsfristen möglich. Im entsprechenden Beschluss der Vertragsgemeinden sind auch die allenfalls noch zu leistenden Zahlungen der austretenden Gemeinde festzulegen.

## **Art. 14 Vertragsänderungen**

<sup>1</sup> Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

<sup>2</sup> Bei Neuinvestitionen von über 30'000 Franken wird die Sperrfrist für die Vertragsauflösung und die Kündigung neu ausgehandelt und mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden neu festgesetzt.

## **Art. 15 Zuständiges Gemeindeorgan**

Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das zum Beschluss über Auflösung, Vertragsänderung oder Kündigung zuständige Organ der Gemeinden.

# **5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **Art. 16 Aufsicht**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Trärgemeinde hat die Aufsicht über die Einhaltung dieses Anschlussvertrags.

<sup>2</sup> Im Übrigen untersteht das Vertragsverhältnis der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 17 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag (oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie dessen Anwendung, Gültigkeit, Auflösung etc.) wird zunächst eine Mediation durchgeführt. Auf die Erhebung einer ordentlichen Klage wird bis zur Beendigung der Mediation verzichtet.

<sup>2</sup> Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsprozesses zur Anwendung.

## **Art. 18 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Beschlussfassung sämtlicher Gemeinderäte der Träger- und Anschlussgemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Rafz, .....

Hüntwangen, .....

### **Politische Gemeinde Rafz**

Der Präsident:      Der Schreiber:

### **Politische Gemeinde Hüntwangen**

Der Präsident:      Die Schreiberin:

Kurt Altenburger      Marc Bernasconi

Matthias Hauser      Stephanie Keller

Wasterkingen, .....

Wil, .....

### **Politische Gemeinde Wasterkingen**

Der Präsident:      Der Schreiber:

### **Politische Gemeinde Wil**

Der Präsident:      Die Schreiberin.

Peter Zuberbühler      Peter Wunderli

Urs Rüegg      Katja Wickihalder